



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 18/2026

30. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Beitragsordnung des Studentenwerkes Dresden vom 9. April 2026	A 254	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde vom 13. April 2026	A 258
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 17. April 2026	A 256	Öffentliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 vom 16. April 2026	A 259
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13. April 2026	A 257	Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach dem Schwerbehindertenrecht vom 17. April 2026	A 260
4. Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (Verbandssatzung) vom 13. April 2026	A 257		

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Beitragsordnung des Studentenwerkes Dresden

Vom 9. April 2026

Gemäß § 120 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Dresden die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk erhebt von allen Studierenden der dem Studentenwerk Dresden per Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kunst und Tourismus zugeordneten Hochschulen und Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen. Entsprechendes gilt für Studierende an Bildungseinrichtungen, mit denen das Studentenwerk eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen hat. Von den Studierenden wird ein Beitrag pro Semester erhoben.

(2) Sind Studierende an mehreren der in § 1 Absatz 1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag zu entrichten und zwar der höhere.

§ 2 Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Der Beitrag für die Studierenden der Hochschulen und Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen (nachfolgend Bildungseinrichtungen) an den jeweiligen Standorten pro Semester wird festgesetzt wie folgt:

Für das Wintersemester 2026/2027:

	Dresden	Zittau/ Görlitz	Bautzen	Riesa
Beitrag Deutsches Studierendenwerk	1,03 €	1,03 €	1,03 €	1,03 €
Hochschulgastronomie	87,50 €	87,50 €	87,50 €	87,50 €
Kultur und Internationales	9,10 €	6,90 €	2,00 €	2,00 €
Beratung und Soziales	15,10 €	12,90 €	5,00 €	5,00 €
Summe	112,73 €	108,33 €	95,53 €	95,53 €

Ab Sommersemester 2027

	Dresden	Zittau/ Görlitz	Bautzen	Riesa
Beitrag Deutsches Studierendenwerk	1,03 €	1,03 €	1,03 €	1,03 €
Hochschulgastronomie	77,50 €	77,50 €	77,50 €	77,50 €
Kultur und Internationales	9,10 €	6,90 €	2,00 €	2,00 €
Beratung und Soziales	15,10 €	12,90 €	5,00 €	5,00 €
Summe	102,73 €	98,33 €	85,53 €	85,53 €

(2) Für Studierende in den Nachwuchsförderklassen an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden wird der Beitrag nach Absatz 1 ermäßigt um 3,00 Euro, weil die kulturellen und sozialen Angebote des Studentenwerkes Dresden für jene Studierenden altershalber nur eingeschränkt nutzbar sind.

(3) Die Beitragsbestandteile gemäß Absatz 1 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Sie werden durch die Bildungseinrichtungen unentgeltlich für das Studentenwerk Dresden eingezogen.

§ 4 Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist ausgeschlossen.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters exmatrikulieren beziehungsweise die innerhalb der jeweils an den Bildungseinrichtungen geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, kann auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet werden. Gleiches gilt für beurlaubte Studierende, Fern- oder Weiterbildungsstudierende, soweit sie keine Dienstleistungen des Studentenwerkes Dresden in Anspruch nehmen können. Der Antrag muss in der durch das Studentenwerk Dresden auf seiner Homepage angegebenen Form spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Semesters, bei Rücktritt vom Studienplatz innerhalb der Rücktrittsfrist beim Studentenwerk Dresden eingegangen sein.

(3) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Bildungseinrichtung erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Dresden ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von einer Bildungseinrichtung laut § 1 zu übersenden..

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Dresden vom 8. Mai 2025, außer Kraft und ist letztmalig auf die Beitragszahlung und -rückerstattung für das Sommersemester 2026 anzuwenden.

Dresden, den 9. April 2026

Studentenwerk Dresden
Michael Rollberg
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 17. April 2026

Gemäß §§ 76 Absatz 1, 77 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird der Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2026

vom 4. Mai bis einschließlich 12. Mai 2026

öffentlich ausgelegt und kann beim Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Zimmer 1.23, nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Görlitz, den 17. April 2026

Zweckverband Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonvents

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung wird auf Anfrage auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Arbeitstagen Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt und endet am 26. Mai 2026. Einwendungen sind an oben genannte Adresse zu richten.

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Vom 13. April 2026

Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 9 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl.

S. 350) geändert worden ist, in ihrer 127. Sitzung in Bautzen am 13. April nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Bautzen, den 13. April 2026

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (Verbandssatzung)

vom 13. April 2026

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung vom 2. Dezember 2010 (SächsABl. AAz. S. A495), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. September 2020 (SächsABl. S. A712), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 8 Satz 4 wird folgendermaßen geändert:
„Der Beschluss im schriftlichen Verfahren ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsräte bzw. ihrer Stellvertreter an der Abstimmung teilgenommen haben muss.“

2. Aus § 3 Absatz 8 Satz 5 wird § 3 Absatz 8 Satz 6

3. Der neu formulierte § 3 Absatz 8 Satz 5 lautet wie folgt: „Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht gefasst.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, 13. April 2026

Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde

Vom 13. April 2026

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien hat in seiner 127. Versammlungsversammlung am 13. April 2026 in Bautzen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, folgenden Beschluss (Beschlussnummer 975) gefasst:

(1) Die Versammlungsversammlung beschließt, den Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde

- rechtsverbindlich seit 26. Februar 1999
- Inkrafttreten der Teilfortschreibung (Originärausweisung) am 19. Oktober 2023

fortzuschreiben.

(2) Gegenstand der Fortschreibung ist die Aufhebung der Ziele und Grundsätze, die

- bereits realisiert wurden;
- infolge des Sanierungsfortschritts oder Erkenntnisstandes (Stand der Fachplanung beziehungsweise vorhandene gesetzliche Regelungen) funktionslos geworden sind.

(3) Ziele und Grundsätze, die Punkt 2 nicht zuordenbar sind, weil sie zum Beispiel noch realisiert werden müssen oder nicht mehr den Rahmenbedingungen entsprechen, sind zu aktualisieren.

(4) Der mit der am 19. Oktober 2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung (Originärausweisung) inkludierte räumliche Umgriff ist nicht Bestandteil dieser Fortschreibung. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bautzen, den 13. April 2026

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Meyer
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Vom 16. April 2026

Mit Beschluss 976 der 127. Versammlungsversammlung am 13. April 2026 wurde nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zum 31. Dezember 2023 festgestellt.

Gemäß § 86 c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss lautet: „Der Prüfbericht

des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Bautzen wird zur Kenntnis genommen und der als Anlage beigefügte Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zum 31. Dezember 2023 (Summe Aktiva = Summe Passiva = 851 446,72 Euro; Abschluss der Ergebnisrechnung mit einem Gesamtergebnis Überschuss = 229 939,09 Euro) wird festgestellt.“

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird elektronisch zur kostenlosen Einsicht für jedermann unter der Internetseite

<https://www.rpv-obersachsen-niederschlesien.de/planungsverband/aktuelles>

zur Verfügung gestellt.

Bautzen, den 16. April 2026

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach dem Schwerbehindertenrecht

Vom 17. April 2026

Aufgrund § 231 Absatz 4 Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen entstanden sind, maßgebliche Prozentsatz ist für das Jahr 2026 auf

2,97

der in diesem Zeitraum nachgewiesenen Einnahmen im Sinne des § 231 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt.

Leipzig, den 17. April 2026

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Christin Wölk
Verbandsdirektorin